

## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0  
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 738

09.10.2002

Redaktion: I. Wilkening

S. 4741 - 4765

Telefon: 80-94040

### Diplomprüfungsordnung

für den

**Studiengang Bergbau<sup>1</sup>**

der

**Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**

**vom 13.09.2002**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW S. 812), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Diplomprüfungsordnung als Ordnung erlassen:

---

<sup>1</sup> Mit wahlweise einer der drei Studienrichtungen „Bergbau“, „Aufbereitung und Veredlung“ und „Gewinnung und Aufbereitung der Steine und Erden“

## Inhaltsübersicht

### I Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienumfang und berufspraktische Ausbildung
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

### II Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Zeugnis

### III Diplomprüfung

#### Allgemeiner Teil

- § 17 Zulassung
- § 18 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 19 Diplomarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 21 Schriftliche Prüfungen, mündliche Prüfungen und Studienarbeiten
- § 22 Zusatzfächer
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 24 Freiversuch
- § 25 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 26 Zeugnis
- § 27 Diplomurkunde

### **Studienrichtung Bergbau**

- § 28 Zulassungsvoraussetzungen Studienrichtung Bergbau
- § 29 Diplomprüfung Studienrichtung Bergbau
- § 30 Diplomarbeit Studienrichtung Bergbau

### **Studienrichtung Aufbereitung und Veredlung**

- § 31 Zulassungsvoraussetzungen Studienrichtung Aufbereitung und Veredlung
- § 32 Diplomprüfung Studienrichtung Aufbereitung und Veredlung
- § 33 Diplomarbeit Studienrichtung Aufbereitung und Veredlung

### **Studienrichtung Gewinnung und Aufbereitung der Steine und Erden**

- § 34 Zulassungsvoraussetzungen Studienrichtung Gewinnung und Aufbereitung der Steine und Erden
- § 35 Diplomprüfung Studienrichtung Gewinnung und Aufbereitung der Steine und Erden
- § 36 Diplomarbeit Studienrichtung Gewinnung und Aufbereitung der Steine und Erden

### **IV Schlussbestimmungen**

- § 37 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades
- § 38 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 39 Übergangsbestimmungen
- § 40 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## I Allgemeines

### § 1

#### Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Diplomstudiengang Bergbau. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

### § 2

#### Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften den Diplomgrad "Diplom-Ingenieurin" bzw. "Diplom-Ingenieur", abgekürzt "Dipl.-Ing.".

### § 3

#### Regelstudienzeit, Studienumfang und berufspraktische Ausbildung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des integrierten Praxissemesters und der Diplomprüfung zehn Semester.
- (2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt 193 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich mindestens 18 SWS. Die Veranstaltungen können als wöchentlich wiederkehrende Termine oder als ein- bzw. mehrtägige konzentrierte in sich abgeschlossene Einheiten angeboten werden. In der Studienordnung (StO) sind die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, dass die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.
- (3) Das Studium gliedert sich in ein einheitliches viersemestriges Grundstudium und ein Hauptstudium in einer der drei Studienrichtungen "Bergbau", "Aufbereitung und Veredlung" oder "Gewinnung und Aufbereitung der Steine und Erden", das einschließlich des integrierten Praxissemesters einen Umfang von sechs Semestern hat.
- (4) Das integrierte Praxissemester umfasst unabhängig von der gewählten Studienrichtung entsprechend den von der Fachgruppe für Bergbau herausgegebenen Richtlinien für die berufspraktische Ausbildung, welche die Einzelheiten regelt, eine praktische Ausbildung unter Aufsicht der Fachgruppe für Bergbau von insgesamt sechs Monaten (120 Schichten).
- (5) Alternativ zu der praktischen Ausbildung gemäß Absatz 4 wird die Ausbildung als Bergbaubeflissene oder als Bergbaubeflissener unter Aufsicht der Bergbehörde nach den geltenden Vorschriften der Länder, wobei insgesamt 200 Schichten verlangt werden, als integriertes Praxissemester anerkannt. Wird eine spätere Ausbildung für den höheren Staatsdienst im Bergfach angestrebt, ist die Ausbildung als Bergbaubeflissene bzw. Bergbaubeflissener eine Voraussetzung.

- (6) Für die erbrachten Studienleistungen werden je nach Anzahl der SWS, Umfang der Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen sowie der Prüfungsvorbereitung und der eigentlichen Prüfung Gewichtungspunkte (Credits) vergeben. Insgesamt werden 300 Gewichtungspunkte (Credits) vergeben.
- (7) Für die Studieninhalte des Grundstudiums werden insgesamt 120 Gewichtungspunkte (Credits) vergeben, die auf die einzelnen Veranstaltungen gemäß § 9 und § 11 verteilt werden.
- (8) Für die Studieninhalte des Hauptstudiums, einschließlich des integrierten Praxissemesters, werden insgesamt 180 Gewichtungspunkte (Credits) vergeben, die auf die einzelnen Veranstaltungen gemäß § 23 Abs. 2 sowie § 29, § 32 bzw. § 35 verteilt werden.

#### **§ 4**

#### **Prüfungen und Prüfungsfristen**

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung wird studienbegleitend durchgeführt und soll in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Studiensemesters abgeschlossen sein. Die Fachprüfungen der Diplomprüfung werden studienbegleitend abgelegt und sollen innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (2) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.
- (3) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen.
- (4) Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch. Soll Englisch Prüfungs- bzw. Unterrichtssprache für eine Fachprüfung sein, wird dies ein Jahr im voraus durch den Prüfungsausschuss festgelegt und amtlich bekannt gemacht. Ist Englisch als Prüfungssprache für eine schriftliche oder mündliche Prüfung vorgesehen, wird im Einzelfall abweichend hiervon Deutsch Prüfungssprache, wenn dies bei der Meldung zu den Prüfungen gemäß § 9 bzw. § 17 Abs. 2 gesondert beantragt wird. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und hat neben den Angaben zur Person die genaue Bezeichnung der jeweiligen Prüfungen, auf die sich die Verwendung von Deutsch als Prüfungssprache erstrecken soll, zu enthalten.

#### **§ 5**

#### **Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertretung und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die oberste Bergbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen ist berechtigt, eine Vertreterin bzw. einen Vertreter zu den Prüfungen zu entsenden, die bzw. der befugt ist, von allen Prüfungsvorgängen Kenntnis zu nehmen und an den Schlusserörterungen teilzunehmen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Zentralen Prüfungsamtes.

## **§ 6**

### **Prüfende und Beisitzende**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die entsprechende Diplomprüfung bzw. eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die bzw. der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 5 Abs. 7 Sätze 2 und 3 entsprechend.

**§ 7****Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,  
Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Bergbau an anderen universitären Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der RWTH Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als universitären Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des HRG erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen im Studiengang Bergbau der RWTH im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden. Entsprechendes gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind.
- (4) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) Einschlägige praktische Tätigkeiten werden auf die berufspraktische Ausbildung im Rahmen des integrierten Praxissemesters gemäß § 3 Abs. 4 angerechnet
- (6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in den Wahlfächern Mathematik, Physik und Chemie erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (7) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in den Kursprogrammen "European Mining Course (EMC)" und „European Mineral Engineering Course (EMEC)", die von der RWTH und weiteren europäischen Partneruniversitäten gemeinsam angeboten werden, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (8) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

- (9) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 8 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter zu hören.
- (10) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "angerechnet" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (11) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 8 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des HRG erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 8

### **Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von Fachprüfungen abmelden.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes, die bzw. der vom Prüfungsausschuss benannt wurde, verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.
- (4) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüferenden oder der für die Aufsichtsführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüferenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Über dieses Recht ist die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu informieren. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.



## II Diplom-Vorprüfung

### § 9 Zulassung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
  1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
  2. an der RWTH für den Diplomstudiengang Bergbau eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen ist,
  3. bei Meldung zu den entsprechenden Fachprüfungen an folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der StO aktiv teilgenommen hat:
    - 3.1 Technisches Zeichnen als Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung Maschinenelemente (ein Teilnahmenachweis)
    - 3.2 Praktikum: Einführung in die Grundlagen der anorganischen Chemie als Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung Grundzüge der Chemie (ein Teilnahmenachweis)
    - 3.3 Elektrolabor als Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung Grundlagen der Elektrotechnik (ein Teilnahmenachweis)
    - 3.4 Geologische Übungen für Nebenfachstudenten als Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung Grundzüge der Geologie (ein Teilnahmenachweis)
    - 3.5 Übungen zur Einführung in den Bergbau und die mineralische Rohstoffwirtschaft als Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung Einführung in den Bergbau und die mineralische Rohstoffwirtschaft (ein Teilnahmenachweis)
- (2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 8 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist an den Prüfungsausschuss zu richten und schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt innerhalb der durch Aushang bekannt gemachten Fristen zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. der Studierendenausweis,
  3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Bergbau nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang einer anderen Hochschule befindet.
- (4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat legt bei der Meldung zu einem Prüfungszeitraum fest, welche Fachprüfungen sie bzw. er ablegen will. Die Meldefristen werden durch Aushang bekannt gegeben; sie enden in der Regel jeweils vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums.
- (5) Ist es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

## **§ 10** **Zulassungsverfahren**

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs. 3 Satz 5 die bzw. der Vorsitzende.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
  - a) die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
  - c) die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Studiengang Bergbau an einer universitären Hochschule im Geltungsbereich des HRG endgültig nicht bestanden hat oder
  - d) die Kandidatin bzw. der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im Studiengang Bergbau befindet.
- (3) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die in § 9 Abs. 1 Nr. 3 geforderten Teilnahmenachweise vor der jeweiligen Fachprüfung nachgewiesen werden.

## **§ 11** **Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung**

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat, indem sie bzw. er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus
  1. Klausurarbeiten in den Fächern (Cr = Credits)
    - 1.1 Mathematik (18 Cr)
    - 1.2 Technische Mechanik (12 Cr)
    - 1.3 Physik (12 Cr)
    - 1.4 Grundzüge der Chemie (13,5 Cr)
    - 1.5 Maschinenelemente (9 Cr)
    - 1.6 Grundlagen der Elektrotechnik (6 Cr)
    - 1.7 Teilgebiete des Bürgerlichen und Öffentlichen Rechts (6 Cr)
    - 1.8 Grundzüge der Wirtschaftswissenschaften (6 Cr)
    - 1.9 Technische Wärmelehre (9 Cr)
    - 1.10 Grundlagen der Informatik und Datenverarbeitung im Bergbau (7,5 Cr)
  2. Mündlichen Prüfungen in den Fächern:
    - 2.1 Grundzüge der Geologie (9 Cr)
    - 2.2 Grundzüge der Mineralogie und Petrographie (6 Cr)
    - 2.3 Einführung in den Bergbau und in die mineralische Rohstoffwirtschaft (6 Cr)
- (3) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der StO zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (4) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 Abs. 1 HG ersetzt werden.

## **§ 12 Klausurarbeiten**

- (1) In den schriftlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Jede schriftliche Prüfung ist von zwei Prüfenden gemäß § 14 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Fachnote der schriftlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Prüfenden können fachlich geeigneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern die Vorkorrektur der schriftlichen Prüfung übertragen.
- (3) Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt:
  - 1 Stunde im Fach Grundlagen der Elektrotechnik
  - 1,5 Stunden im Fach Informatik und Datenverarbeitung im Bergbau
  - je 2 Stunden in den Fächern Grundzüge der Chemie, Maschinenelemente, Grundzüge der Wirtschaftswissenschaften sowie Teilgebiete des Bürgerlichen und Öffentlichen Rechts
  - 2,5 Stunden im Fach Technische Wärmelehre
  - je 3 Stunden in den Fächern Physik sowie Mathematik
  - 3,5 Stunden im Fach Technische Mechanik.
- (4) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben, nach der Bekanntgabe der Noten in die korrigierte Klausur Einsicht zu nehmen.

## **§ 13 Mündliche Prüfungen**

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 1 hat der Prüfende den Beisitzenden zu hören.
- (3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidatin bzw. je Kandidat und Fach mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als ZuhörerIn bzw. Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## § 14

**Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten  
und Bestehen der Diplom-Vorprüfung**

- (1) Die Note für die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Bewertung ist nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Dabei genügt eine Bekanntmachung durch Aushang, Datenschutzgesichtspunkte sind hierbei zu berücksichtigen.
- (3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Mit der bestandenen Prüfung werden die jeweils zugehörigen Gewichtungspunkte (Credits) gemäß § 11 Abs. 2 erreicht.

- (4) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn alle Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind.
- (5) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem gewogenen arithmetischen Mittel der Fachnoten, wobei die Gewichtung der Fachnoten den jeweiligen Gewichtungspunkten (Credits) gemäß § 11 Abs. 2 entspricht. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	= ausreichend.

- (6) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## **§ 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung**

- (1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach des Studiengangs Bergbau an einer anderen universitären Hochschule im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.
- (2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat sich vor einer Festsetzung der Fachnote „nicht ausreichend“ gemäß § 14 Abs. 3 nach der Wiederholung einer schriftlichen Prüfung einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 13 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Fachnote "ausreichend" (4,0) oder die Fachnote „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

## **§ 16 Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Prüfungszeitraums, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten, deren Gewichtungspunkte und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

## **III Diplomprüfung**

### **Allgemeiner Teil**

## **§ 17 Zulassung**

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
  1. die Diplom-Vorprüfung in dem Studiengang Bergbau oder eine gemäß § 7 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
  2. an der RWTH für den Diplomstudiengang Bergbau eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als ZweithörerIn bzw. Zweithörer zugelassen ist;
  3. die ordnungsgemäße Ableistung des integrierten Praxissemesters (§ 3 Abs. 4) bzw. den Abschluss der Ausbildung (insgesamt 200 Schichten) als Bergbaubeflissene oder als Bergbaubeflissener nach den geltenden Vorschriften der Länder (§ 3 Abs. 5) nachgewiesen und dadurch die hierfür zugewiesenen Gewichtungspunkte (20 Credits) erworben hat;
  4. die für die jeweiligen Studienrichtungen geforderten Zulassungsvoraussetzungen nach § 28, § 31 bzw. § 34 erfüllt.
- (2) Die §§ 9 und 10 gelten entsprechend. Die Zulassung erfolgt unter der Auflage, dass die in Absatz 1 Nr. 3 geforderte Leistung bei der Zulassung zur Diplomarbeit nachgewiesen wird.

## **§ 18** **Umfang und Art der Diplomprüfung**

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Die Fachprüfungen bestehen aus den schriftlichen Prüfungen, den mündlichen Prüfungen und den Studienarbeiten, wie sie nach § 29 oder § 32 oder § 35 für die jeweilige Studienrichtung gefordert werden.
- (2) Die Dauer der schriftlichen Prüfungen beträgt
  - bei zugehörigen Lehrveranstaltungen bis zu drei Credits höchstens 90 Minuten
  - bei zugehörigen Lehrveranstaltungen von mehr als drei Credits aber nicht mehr als 6 Credits höchstens 120 Minuten
  - bei zugehörigen Lehrveranstaltungen von mehr als sechs Credits höchstens 180 Minuten.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten
  - bei zugehörigen Lehrveranstaltungen bis zu drei Credits höchstens 25 Minuten
  - bei zugehörigen Lehrveranstaltungen von mehr als drei Credits aber nicht mehr als 6 Credits höchstens 35 Minuten,
  - bei zugehörigen Lehrveranstaltungen von mehr als sechs Credits höchstens 45 Minuten.
- (4) Die Prüfungsform zu einer Veranstaltung ist für alle Kandidatinnen bzw. Kandidaten eines Termins gleich und wird spätestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gemacht. Es ist zulässig, die endgültige Entscheidung zwischen einer mündlichen und einer schriftlichen Prüfung erst vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu treffen, wenn die Entscheidung von der Teilnehmerzahl abhängt und die Prüfungsbedingungen für beide Alternativen zwei Monate vor dem Prüfungstermin bekannt gemacht werden.
- (5) Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel nach Bestehen der letzten Fachprüfung ausgegeben. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf Antrag die Anfertigung der Diplomarbeit vor Ablegen einzelner Fachprüfungen genehmigen.

## **§ 19** **Diplomarbeit**

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Diplomarbeit kann aus den Gebieten gestellt werden, wie sie nach § 30, § 33 bzw. § 36 für die jeweilige Studienrichtung festgelegt sind.
- (2) Die Diplomarbeit wird von einer bzw. einem Prüfenden, die bzw. der gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellt wurde, ausgegeben und betreut. Soll die Diplomarbeit außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin bzw. ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.
- (4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

- (5) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zumachen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt höchstens vier Monate, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema höchstens sechs Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema bis zu sechs Wochen, verlängern. Der Richtwert für den Umfang der Diplomarbeit liegt bei 100 Seiten.
- (7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

## **§ 20**

### **Annahme und Bewertung der Diplomarbeit**

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 14 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind.
- (3) Die Bekanntgabe der Note hat spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin zu erfolgen.
- (4) Der einzelne Prüfende kann fachlich geeigneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern die Vorkorrektur der Diplomarbeit übertragen.

## **§ 21**

### **Schriftliche Prüfungen, mündliche Prüfungen und Studienarbeiten**

- (1) Für die schriftlichen und die mündlichen Prüfungen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.
- (2) Die Studienarbeit ist eine Prüfungsleistung und besteht in der selbständigen Bearbeitung einer eng umrissenen technisch-wissenschaftlichen Problemstellung unter Anleitung mit einer schriftlichen Dokumentation der Ergebnisse in Berichtsform. Die Bearbeitungszeit soll sechs Arbeitswochen betragen. § 20 Abs. 2 gilt entsprechend.

## **§ 22 Zusatzfächer**

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## **§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung**

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und ihre Bekanntmachung sowie für die Bildung der Fachnoten gilt § 14. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewogenen arithmetischen Mittel der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit, wobei die Gewichtung der Fachnoten den jeweiligen Gewichtungspunkten (Credits) gemäß § 29, § 32 bzw. § 35 entspricht und die Note der Diplomarbeit mit den entsprechenden Gewichtungspunkten (20 Credits) in die Gesamtsumme mit einfließt. Im übrigen gilt § 14 Abs. 5 und 6 entsprechend.
- (3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 14 Abs. 5 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der gewichtete Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

## **§ 24 Freiversuch**

- (1) Meldet sich eine Kandidatin bzw. ein Kandidat innerhalb der Regelstudienzeit und nach ununterbrochenem Studium zu einer Fachprüfung des Hauptstudiums an und besteht diese nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch in derselben Fachprüfung ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, für nicht bestanden erklärt wurde.
- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall einer Erkrankung ist erforderlich, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studierunfähigkeit ergibt.
- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule in einem einschlägigen Studiengang eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.



- (4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessen Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen oder durch die Grundordnung vorgesehenen Gremien der RWTH tätig war.
- (5) Unberücksichtigt bleiben Studiengangverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.
- (6) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an der RWTH einmal wiederholen. Die Prüfung ist zum nächsten Prüfungstermin abzulegen.
- (7) Erreicht die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Wiederholungsprüfung eine bessere Fachnote, so wird diese bei der Berechnung der Gesamtnote zu Grunde gelegt.

### **§ 25**

#### **Wiederholung der Diplomprüfung**

- (1) Bei „nicht ausreichenden“ Leistungen können die Fachprüfungen zweimal, die Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 19 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (2) Für schriftliche Fachprüfungen gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

### **§ 26**

#### **Zeugnis**

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält sie bzw. er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. Im Übrigen sollen in das Zeugnis auch auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten auch die Studienrichtung, die Ergebnisse der Prüfung in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen werden.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Übrigen gilt § 16 entsprechend.

### **§ 27**

#### **Diplomurkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

## Studienrichtung Bergbau

### § 28

#### Zulassungsvoraussetzungen Studienrichtung Bergbau

- (1) Zur Diplomprüfung kann in der Studienrichtung Bergbau nur zugelassen werden, wer an folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung teilgenommen hat (Teilnahme-nachweis):
1. Bergbaukundliche Übungen als Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung Allgemeine Bergbaukunde 1,2
  2. Tagebauplanung als Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung Allgemeine Tagebautechnik
  3. Rohstoffindustriebezogene betriebswirtschaftliche Übungen 1 als Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung Rohstoffindustriebezogene Betriebswirtschaft
  4. Maschinentechnische Experimentalübung als Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung Betriebsmittel für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe 1
  5. Aufbereitungslabor als Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung Grundlagen der Aufbereitung
  6. Wetterlabor als Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung Tiefbau Vertiefung
  7. Maschinenlaboratorium als Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung Allgemeine Maschinenkunde 2 und Fördertechnik
  8. Elektromaschinenlaboratorium als Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung Elektrische Maschinenkunde 2
  9. Maschinentechnische Planung von Betriebspunkten als Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung Betriebsmittel für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe 2
  10. Rohstoffindustriebezogene betriebswirtschaftliche Übungen 2 als Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfungen Rohstoffindustriebezogene Betriebswirtschaft 2,3
- (8) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die in Absatz 1 geforderten Leistungen bei der Anmeldung der zugehörigen Fachprüfung nachgewiesen werden.

### § 29

#### Diplomprüfung Studienrichtung Bergbau

Die Fachprüfungen erstrecken sich in der Studienrichtung Bergbau auf folgende Fächer (Cr = Credits)

1. Pflichtfächer (71 Credits):
  - 1.1 Allgemeine Bergbaukunde 1,2 (9 Cr)
  - 1.2 Gebirgsmechanik 1 (2 Cr)
  - 1.3 Allgemeine Tagebautechnik (8 Cr)
  - 1.4 Bohrtechnik (3 Cr)
  - 1.5 Allgemeine Maschinenkunde 1 (5 Cr)
  - 1.6 Elektrische Maschinenkunde 1 (4 Cr)
  - 1.7 Betriebsmittel für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe 1 (8 Cr)
  - 1.8 Rohstoffindustriebezogene Betriebswirtschaft 1 (4 Cr)
  - 1.9 Grundlagen der Aufbereitung (7 Cr)
  - 1.10 Markscheidkunde 1 (4 Cr)
  - 1.11 Bergschadenkunde (3 Cr)
  - 1.12 Lagerstättenkunde 1 (3 Cr)
  - 1.13 Berg- und Umweltrecht 1 (3 Cr)
  - 1.14 Präsentationstechnik für Ingenieure (2 Cr)
  - 1.15 3 Studienarbeiten aus dem Gebiet der Bergbaukunde oder angrenzender Fachgebiete, wobei wenigstens eine Studienarbeit auf dem Gebiet der Bergbaukunde und eine Studienarbeit in der Industrie angefertigt werden muss (jeweils 2 Cr)

2. Wahlpflichtfächer (mindestens 69 Credits):  
 Von den Vertiefungsrichtungen 2.1 und 2.2 ist mindestens eine zu wählen. Von den Auswahlpunkten 2.3 bis 2.10 sind mindestens vier zu wählen. Bei den Wahlpflichtfächern müssen mindestens 69 Credits erreicht werden.
- 2.1 Tiefbau Vertiefung bestehend aus den einzelnen Fachprüfungen
    - 2.1.1 Allgemeine Bergbaukunde 3 / Wettertechnik (9 Cr) und
    - 2.1.2 Allgemeine Bergbaukunde 4 / Planen von Bergwerken (5 Cr) und
    - 2.1.3 Gebirgsmechanik 2,3 (4 Cr)
  - 2.2 Tagebau Vertiefung bestehend aus den einzelnen Fachprüfungen
    - 2.2.1 Tagebau auf Steine und Erden (5 Cr) und
    - 2.2.2 Lagerplatztechnik (3 Cr) und
    - 2.2.3 Tagebauplanung (Vertiefung) (3 Cr) und
    - 2.2.4 Qualitätsmanagement in der Rohstoffindustrie (3 Cr)
  - 2.3 Elektrische Maschinenkunde 2 (8 Cr)
  - 2.4 Allgemeine Maschinenkunde 2 und Fördertechnik (11 Cr)
  - 2.5 Betriebsmittel für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe 2 (8 Cr)
  - 2.6 Rohstoffindustriebezogene Betriebswirtschaft 2 / 3 (8 Cr)
  - 2.7 Aufbereitung Vertiefung bestehend aus den einzelnen Fachprüfungen
    - 2.7.1 Spezielle Aufbereitung (4 Cr) und
    - 2.7.2 Planung von Aufbereitungsanlagen ohne Planungsseminar (6 Cr)
  - 2.8 Lagerstättenkunde Vertiefung bestehend aus den einzelnen Fachprüfungen
    - 2.8.1 Lagerstättenkunde 2 (2 Cr) und
    - 2.8.2 Lagerstättenkunde 3 (3 Cr) und
    - 2.8.3 Geologie, Geochemie und Lagerstätten der Kohle (3 Cr)
  - 2.9 Berg- und Umweltrecht 2, 3 (8 Cr)
  - 2.10 Markscheidekunde 2 (8 Cr)
  - 2.11 Prozessleittechnik 1(4 Cr)
  - 2.12 Rohstoffgewinnung und Umwelt (5 Cr)
  - 2.13 Gesundheits- und Arbeitsschutz (5 Cr)
  - 2.14 Veredlung bestehend aus den einzelnen Fachprüfungen
    - 2.14.1 Kokereiwesen 1 (3 Cr) und
    - 2.14.2 Veredlung 3 / Brikettieren (2 Cr)
  - 2.15 Praktische Datenverarbeitung im Bergbau (4 Cr)
  - 2.16 Aufbereitungsverfahren in der Kies- und Sandindustrie (3 Cr)
  - 2.17 Aufbereitungsverfahren in der Naturstein-, Kalk- und Zementindustrie (3 Cr)
  - 2.18 Anlageninstandhaltung und Logistik (3 Cr)

Die Gegenstände der Fachprüfungen werden durch die Inhalte der den Fächern zugeordneten Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der StO bestimmt.

### § 30 Diplomarbeit Studienrichtung Bergbau

Das Thema der Diplomarbeit kann in der Studienrichtung Bergbau aus folgenden Themengebieten gestellt werden:

- a) Bergbaukunde einschließlich Rohstoffindustriebezogene Betriebswirtschaft,
- b) Maschinenbetriebskunde einschließlich Energiewirtschaft.

## Studienrichtung Aufbereitung und Veredlung

### § 31

#### Zulassungsvoraussetzungen Studienrichtung Aufbereitung und Veredlung

- (1) Zur Diplomprüfung kann in der Studienrichtung Aufbereitung und Veredlung nur zugelassen werden, wer an folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung teilgenommen hat (Teilnahmenachweise):
1. Aufbereitungslabor als Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung Grundlagen der Aufbereitung
  2. Planungsseminar als Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung Planung von Aufbereitungsanlagen
  3. Veredelungspraktikum als Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung Veredlung 1,2
  4. Maschinenlaboratorium als Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung Allgemeine Maschinenkunde 2 und Fördertechnik
  5. Elektromaschinenlaboratorium als Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung Elektrische Maschinenkunde 2
- (2) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die in Absatz 1 geforderten Leistungen bei der Anmeldung der zugehörigen Fachprüfung nachgewiesen werden.

### § 32

#### Diplomprüfung Studienrichtung Aufbereitung und Veredlung

Die Fachprüfungen erstrecken sich in der Studienrichtung Aufbereitung und Veredlung auf folgende Fächer (Cr = Credits)

1. Pflichtfächer (70 Credits):
  - 1.1 Grundlagen der Aufbereitung (Aufbereitung 1) (7 Cr)
  - 1.2 Spezielle Aufbereitung (Aufbereitung 2) (4 Cr)
  - 1.3 Planung von Aufbereitungsanlagen (Aufbereitung 3) (10 Cr)
  - 1.4 Veredlung 1,2 (8 Cr)
  - 1.5 Prozessleittechnik 1,2 (8Cr)
  - 1.6 Berg- und Umweltrecht 1 (3 Cr)
  - 1.7 Allgemeine Maschinenkunde 1 (5 Cr)
  - 1.8 Elektrische Maschinenkunde 1 (4 Cr)
  - 1.9 Allgemeine Bergbaukunde 1 (4 Cr)
  - 1.10 Rohstoffindustriebezogene Betriebswirtschaft 1 (4 Cr)
  - 1.11 Allgemeine Tagebautechnik (5 Cr)
  - 1.12 Präsentationstechnik für Ingenieure (2 Cr)
  - 1.13 3 Studienarbeiten, davon wenigstens zwei aus dem Gebiet der Aufbereitung und Veredlung und eine wahlweise aus den angrenzenden Fachgebieten, von diesen drei Studienarbeiten muss wenigstens eine in der Industrie angefertigt werden (jeweils 2 Cr).

## 2. Wahlpflichtfächer (mindestens 70 Credits):

Von den Wahlpflichtfächern 2.1 bis 2.6, 2.7 bis 2.12 sowie 2.13 bis 2.18 müssen jeweils mindestens drei Fachprüfungen abgelegt werden. Insgesamt müssen mindestens 70 Credits in den Wahlpflichtfächern erreicht werden.

- 2.1 Aufbereitungsverfahren in der Kies- und Sandindustrie (3 Cr)
- 2.2 Rohstoffindustriebezogene Betriebswirtschaft 2,3 (8 Cr)
- 2.3 Thermische Abfallbehandlung 1,2 (5 Cr)
- 2.4 Geologie, Geochemie und Lagerstätten der Kohle (3 Cr)
- 2.5 Sanierung von Altlasten (5 Cr)
- 2.6 Chemische Verfahrenstechnik 1,2 (10 Cr)
- 2.7 Aufbereitungsverfahren in der Naturstein-, Kalk- und Zementindustrie (3 Cr)
- 2.8 Berg- und Umweltrecht 2,3 (8 Cr)
- 2.9 Grundlage der Aufbereitung fester Abfallstoffe und Technologien des Recyclings 1,2 (11 Cr)
- 2.10 Lagerplatztechnik (3 Cr)
- 2.11 Nichtmetallische Werkstoffe (8 Cr)
- 2.12 Praktische Datenverarbeitung im Bergbau (4 Cr)
- 2.13 Geräte und Transportmittel (5 Cr)
- 2.14 Rohstoffgewinnung und Umwelt (5 Cr)
- 2.15 Lagerstättenlehre 1,2,3 (8 Cr)
- 2.16 Metallische Werkstoffe (8 Cr)
- 2.17 Veredlung 3 (Brikettieren) (3 Cr)
- 2.18 Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit (5 Cr)
- 2.19 Tagebau auf Steine und Erden (5 Cr)
- 2.20 Qualitätsmanagement in der Rohstoffindustrie (3 Cr)
- 2.21 Allgemeine Maschinenkunde 2 und Fördertechnik (11 Cr)
- 2.22 Elektrische Maschinenkunde 2 (8 Cr)
- 2.23 Mechanische Verfahrenstechnik 1,2 (10 Cr)
- 2.24 Physikalische Chemie 1,2 (8 Cr)
- 2.25 Anlageninstandhaltung und Logistik (3 Cr)

Die Gegenstände der Fachprüfungen werden durch die Inhalte der den Fächern zugeordneten Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der StO bestimmt.

### § 33

#### Diplomarbeit Studienrichtung Aufbereitung und Veredlung

Das Thema der Diplomarbeit kann in der Studienrichtung Aufbereitung und Veredlung aus folgenden Themengebieten gestellt werden:

- a) Aufbereitung,
- b) Veredlung,
- c) Abfallentsorgung.

## Studienrichtung Gewinnung und Aufbereitung der Steine und Erden

### § 34

#### Zulassungsvoraussetzungen Studienrichtung Gewinnung und Aufbereitung der Steine und Erden

- (1) Zur Diplomprüfung kann in der Studienrichtung Gewinnung und Aufbereitung der Steine und Erden nur zugelassen werden, wer an folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung teilgenommen erreicht hat (Teilnahmenachweise):
1. Tagebauplanung als Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung Allgemeine Tagebautechnik
  2. Aufbereitungslabor als Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung Grundlagen der Aufbereitung
  3. Planungsseminar als Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung Planung von Aufbereitungsanlagen
  4. Maschinenlaboratorium als Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung Allgemeine Maschinenkunde 2 und Fördertechnik
  5. Elektromaschinenlaboratorium als Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung Elektrische Maschinenkunde 2
  6. Maschinentechnische Experimentalübung als Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung Betriebsmittel für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe 1 / 2
  7. Maschinentechnische Planung von Betriebspunkten als Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung Betriebsmittel für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe 1 / 2
- (2) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die in Absatz 1 geforderten Leistungen bei der Anmeldung der zugehörigen Fachprüfung nachgewiesen werden.

### § 35

#### Diplomprüfung Studienrichtung Gewinnung und Aufbereitung der Steine und Erden

Die Fachprüfungen erstrecken sich in der Studienrichtung Gewinnung und Aufbereitung der Steine und Erden auf folgende Fächer (Cr = Credits),

1. Pflichtfächer (69 Credits):
  - 1.1 Allgemeine Tagebautechnik (8 Cr)
  - 1.2 Tagebau auf Steine und Erden (5 Cr)
  - 1.3 Qualitätsmanagement in der Rohstoffindustrie (3 Cr)
  - 1.4 Geräte und Transportmittel (5 Cr)
  - 1.5 Grundlagen der Aufbereitung (7 Cr)
  - 1.6 Planung von Aufbereitungsanlagen (10 Cr)
  - 1.7 Markscheidkunde 1 (4 Cr)
  - 1.8 Berg- und Umweltrecht 1 (3 Cr)
  - 1.9 Rohstoffindustriebezogene Betriebswirtschaft 1 (4 Cr)
  - 1.10 Allgemeine Maschinenkunde 1 (5 Cr)
  - 1.11 Elektrische Maschinenkunde 1 (4 Cr)
  - 1.12 Lagerstättenkunde 3 (3 Cr)
  - 1.13 Präsentationstechnik für Ingenieure (2 Cr)
  - 1.14 3 Studienarbeiten, davon zwei wenigstens aus dem Gebiet Gewinnung und Aufbereitung der Steine und Erden und eine wahlweise aus dem angrenzenden Fachgebieten, von diesen drei Studienarbeiten muss wenigstens eine in der Industrie angefertigt werden (jeweils 2 Cr).

## 2. Wahlpflichtfächer (mindestens 71 Cr):

Bei den Wahlpflichtfächern müssen mindestens 71 Credits erreicht werden.

- 2.1 Rohstoffgewinnung und Umwelt (5 Cr)
- 2.2 Tagebauplanung (Vertiefung) (3 Cr)
- 2.3 Elektrische Maschinenkunde 2 (8 Cr)
- 2.4 Allgemeine Maschinenkunde 2 und Fördertechnik 2 (11 Cr)
  
- 2.5 Vertiefung Markscheidkunde bestehend aus den jeweiligen Fachprüfungen
  - 2.5.1 Markscheidkunde 2 (8 Cr) und
  - 2.5.2 Bergschadenkunde 1 (3 Cr) und
  - 2.5.3 Geophysik (3 Cr)
  
- 2.6 Betriebsmittel für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe 1,2 (16 Cr)
- 2.7 Allgemeine Bergbaukunde 1,2 (10 Cr)
- 2.8 Rohstoffindustriebezogene Betriebswirtschaft 2,3 (8 Cr)
- 2.9 Berg- und Umweltrecht 2,3 (8 Cr)
- 2.10 Boden- und Felsmechanik 1,2 (11 Cr)
- 2.11 Gesamtplanung und Anlage untertägiger Deponien 1,2 (3 Cr)
- 2.12 Gesamtplanung und Anlage übertägiger Deponien (3 Cr)
- 2.13 Prozessleittechnik 1 (4 Cr)
- 2.14 Praktische Datenverarbeitung im Bergbau (4 Cr)
- 2.15 Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit (5 Cr)
- 2.16 Spezielle Aufbereitung (4 Cr)
- 2.17 Aufbereitungsverfahren in der Kies- und Sandindustrie (3 Cr)
- 2.18 Aufbereitungsverfahren in der Naturstein-, Kalk- und Zementindustrie (3 Cr)
- 2.19 Metallische Werkstoffe (8 Cr)
- 2.20 Nichtmetallische Werkstoffe (8 Cr)
- 2.21 Lagerstättenkunde 1,2 (5 Cr)
- 2.22 Geologie, Geochemie und Lagerstätten der Kohle (3 Cr)

Die Gegenstände der Fachprüfungen werden durch die Inhalte der den Fächern zugeordneten Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der StO bestimmt.

### § 36

#### Diplomarbeit Studienrichtung Gewinnung und Aufbereitung der Steine und Erden

Das Thema der Diplomarbeit kann in der Studienrichtung Gewinnung und Aufbereitung der Steine und Erden aus folgenden Themengebieten gestellt werden:

- a) Bergbaukunde einschließlich Rohstoffindustriebezogene Betriebswirtschaft,
- b) Aufbereitung,
- c) Maschinenbetriebskunde einschließlich Energiewirtschaft.

## **IV Schlussbestimmungen**

### **§ 37**

#### **Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades**

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Diplomgrad durch die Fakultät abzuerkennen und die Diplomurkunde einzuziehen.

### **§ 38**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. § 12 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 39**

#### **Übergangsbestimmungen**

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2002/2003 erstmalig für den Diplomstudiengang Bergbau an der RWTH eingeschrieben werden. Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits die Diplom-Vorprüfung bestanden haben, legen, solange eine Frist von drei Jahren nach Inkrafttreten der neuen Prüfungsordnung nicht überschritten wird, die Diplomprüfung nach der im Sommersemester 2002 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, dass sie die Anwendung dieser Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Nach Ablauf dieser Frist findet ausschließlich diese DPO Anwendung. Studierende, die vor dem Wintersemester 2002/2003 für den Diplomstudiengang Bergbau an der RWTH eingeschrieben worden sind und die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese, solange eine Frist von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung nicht überschritten wird, nach der im Sommersemester 2002 geltenden Prüfungsordnung, die Diplomprüfung jedoch nach dieser Prüfungsordnung ab; auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird diese Prüfungsordnung auch auf die Diplom-Vorprüfung angewendet. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.



**§ 40**

**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bergbau an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 08. Januar 1998 (GABl. NW.S.1773) außer Kraft. § 30 bleibt unberührt.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Fakultät für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften vom 23.03.2001.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 13.09.2002

gez. Rauhut  
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut